

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 12 / 2021

Dienstag, 6. April 2021

13. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Bekanntmachung der Regelung bei Inzidenzüberschreitung

Öffentliche Bekanntmachung

Für den Landkreis Forchheim wird nach § 3 Nr. 2 BayIfSG festgestellt, dass der Sieben-Tage-Inzidenz-Wert für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner an den drei aufeinanderfolgenden Tagen, 03.04., 04.04., 05.04. jeweils zwischen 50 und 100 betragen hat.

Für den Bereich des Landkreises Forchheim gilt damit nach § 4 Abs. 1 Nr 2, § 10 Abs. 1 Nr 2, § 12 Abs 1-3, § 20 Abs 1 Satz 1-4, § 23 Abs 2 Nr 2, 26 ab dem 07.04.21, 0.00 Uhr insbesondere folgendes:

1. Kontaktbeschränkungen:

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird.

2. Die Sportausübung ist wie folgt zulässig:

nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

3. Handels- und Dienstleistungsbetriebe und Märkte dürfen wie folgt öffnen:

die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Baumärkte, der Verkauf von

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Regelung bei Inzidenzüberschreitung
2. 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 20.04.2021 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
3. 3. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2020 – 2026 am Donnerstag, 22. April 2021, 9:00 Uhr im Landratsamt Bamberg, großer Sitzungssaal

Presseartikeln, Versicherungsbüros, Buchhandlungen, Tierbedarf und Futtermittel und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt. Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften ist unter Beachtung der Auflagen des § 12 Abs. 1 Satz 6 BayIfSMV zulässig. Für die o.g. zulässigerweise geöffneten Betriebe gelten die Auflagen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 bis 6 der 12. BayIfSMV. Die Dienstleistungen der Friseure sowie im hygienischen oder pflegerischen Umfang erforderlichen Umfang die nichtmedizinische Fuß-, Hand-, Nagel- und Gesichtspflege dürfen angeboten werden nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 der BayIfSMV. Die Öffnung der Arztpraxen, Zahnarztpraxen und allen sonstigen Praxen, soweit in Ihnen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen erbracht oder medizinisch notwendige Behandlungen angeboten werden, ist zulässig unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 der BayIfSMV. Zusätzlich ist

die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig; hierfür gilt Satz 4 Nr. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben.

4. Für außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschule gilt:

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. § 17 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Kulturstätten

Die Kulturstätten können für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

- a) die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
- b) für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
- c) der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;
- d) der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben.

6. Es gilt keine nächtliche Ausgangssperre

Es gelten alle Regelungen zu Schließungen und Einschränkungen nach der 12.BayIFSMV. Diese Regelungen gelten für den Landkreis Forchheim bis zu einer anderslautenden Bekanntmachung des Landratsamtes Forchheim.

Maßgeblich für die Festlegung des Inzidenzwertes sind nach der bundesgesetzlichen Festlegung in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts (RKI).

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt/Aushang im Schaukasten des Landratsamtes Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim und zusätzlich gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auf der Internetseite des Landkreises unter https://www.lra-fo.de/site/1_icorona/informationen.php.

Forchheim, den 06.04.2021

Dier
Regierungsdirektor

2.

**3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Dienstag, 20.04.2021 um 16:00 Uhr
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

1. Kenntnisnahme von der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.10.2020
2. 21/0254
Jugendhilfeplanung; Planung der Planung 2021 bis 2026
3. 21/0255
Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)
4. 21/0256
Anpassung der Pflegekinderrichtlinien für die Kindertagespflege zum 01. Januar 2021
5. 21/0257
Anpassung der Pflegepauschale in der Vollzeitpflege nach § 33 ff SGB VIII
6. 21/0258
Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
7. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 06.04.2021

Hermann Ulm

Landrat

3.

**3. Sitzung des Planungsausschusses des
Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West
in der Wahlperiode 2020 – 2026
am Donnerstag, 22. April 2021, 9:00 Uhr
im Landratsamt Bamberg, großer Sitzungssaal**

TAGESORDNUNG:

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Haushaltsjahr 2021

GF Krug

2. Vorstellung des Gutachtens „Analyse der Versorgung mit Einrichtungen und Dienstleistungsangeboten der sozialen Infrastruktur in der Planungsregion Oberfranken-West“

Dr. Schwarze; Büro Spiekermann & Wegener

3. Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen in der Region Oberfranken-West durch den Regionalplan (Ziel B V 2.5.2) und aktuelle Entwicklungen sowie Anfragen und Anträge (u.a. Initiative „Aufwind“ der Bayerischen Staatsregierung);

Sachstandsbericht

LRDin Odewald

4. Regionalplan Oberfranken-West, Kapitel „Siedlungswesen“: Beschluss über die Fortschreibung des Regionalplans

ORR Frauenknecht

5. Modellvorhaben „Aktive Regionalentwicklung“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR): „Lucas Cranach Campus“ Kronach;

Sachstandsbericht

Frau Faller; Regionalmanagement Lkr. Kronach

6. „Integriertes ländliches und regionales länderübergreifendes Entwicklungskonzept für die interkommunale Allianz Sonneberg – Neustadt b. Coburg“;

Schreiben der Stadt Neustadt b. Cbg. an den Regionalen Planungsverband

LRDin Odewald

7. Sonstiges

Bamberg, 29.03.2021

Johann Kalb
Verbandsvorsitzender
Landrat